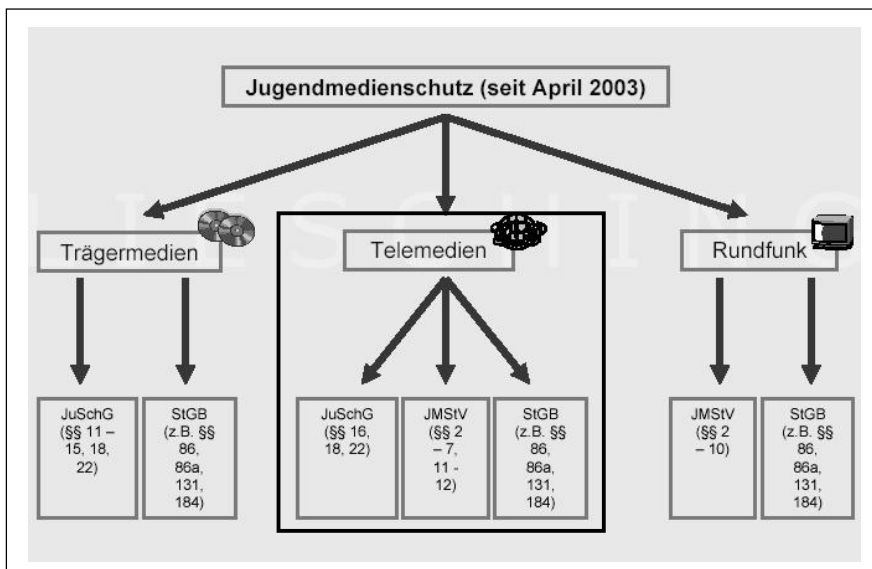


Kinder- und Jugendschutz im Internet

Normen und Maßnahmen von Seiten des Gesetzgebers

Jugendmedienschutz



Einige Begrifflichkeiten

- W Trägermedien
- W Telemedien
- W (Rundfunk)

- W Content-Provider
- W Host-Provider
- W Access-Provider

Relevante gesetzliche Normen

- W [Grundgesetz]
- W Strafgesetzbuch (StGB)
- W Jugenschutzgesetz (JuSchG) > Indizierungsverfahren
- W Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)

Indizierung – Liste jugendgefährdender Medien

- A) alle indizierten Trägermedien, soweit diese nach Einschätzung der BPjM keinen strafrechtlich relevanten Inhalt haben
 - B) alle Trägermedien, die sowohl jugendgefährdend sind als auch einen möglicherweise strafrechtlich relevanten Inhalt haben.
 - C) alle indizierten Telemedien; kein strafrechtlich relevanter Inhalt
 - D) alle indizierten Telemedien, die jugendgefährdend und möglicherweise strafrechtlich relevant
- è Listen C und D sind nichtöffentlich (vgl. „Hitliste“), über weiteres Vorgehen gg. Anbieter entscheidet KJM

Kontrollgremien

- W National
 - I staatlich/halbstaatlich
 - n BPjM
 - n KJM
 - n jugendschutz.net
 - I freiwillige Selbstkontrolle
 - n FSM

- W International (Auswahl)
 - I INHOPE
 - I INACH

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

W Rechtliche Grundlage:
JuSchG

W Organisation:

- I selbstständige Bundesbehörde mit eigenem Haushalt; dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nachgeordnet; Mitglieder der BPjM nicht weisungsgebunden
- I hauptberufliche Mitarbeiter (Vorsitzende/r und Stellvertreter/in), Ehrenamtliche Beisitzer: 8 Gruppenbeisitzer/innen, 3 Länderbeisitzer/innen
- I Entscheidungsgremien: 12er-Gremium und 3er-Gremium (in Fällen offensichtlicher Jugendgefährdung)

W Aufgaben:

u.a. zuständig für die Indizierung jugendgefährdender Medien (entweder auf Antrag von Jugendbehörden (Jugendministerien und -ämtern), der KJM und des BMFSFJ, von Amts wegen oder auf Anregung von sonstigen Behörden (z. B von Polizeibehörden) oder von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe)

Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)

W Rechtliche Grundlage:
JMStV

W Organisation:

Zwölfergremium (sechs Direktoren der Landesmedienanstalten, vier von den Ländern benannte Personen und zwei vom Bund benannte Mitglieder)

W Aufgaben, u. a.:

- I Überwachung die Einhaltung der Bestimmungen zum Jugendschutz und zum Schutz der Menschenwürde in Rundfunk und Internet (Telemedien)
- I Zertifizierung der Einrichtungen der Selbstkontrolle entsprechend den im JMStV festgelegten Kriterien, Überwachung der Einrichtungen der FSK
- I Anerkennung von Jugendschutzprogrammen
- I Stellungnahme zu Indizierungsanträgen bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien; Anträge bei der BPjM auf Indizierung
- I Entscheidung über Ordnungswidrigkeiten nach dem JMStV

jugendschutz.net

W Rechtliche Grundlage:
JMStV

W Organisation:

- I von den Jugendministerien der Länder gemeinsam eingerichtete staatliche Stelle
- I organisatorisch an die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) angebunden

W Aufgaben:

- I Unterstützung der KJM und der obersten Jugendbehörden: Beachtung des notwendigen Jugendschutzes in den neuen Informations- und Kommunikationsdiensten (Multimedia, Internet)
- I Beratung und Schulung bei Telemedien
- I Durchstreifen des Internet mit entsprechender Software und technischer Ausstattung, um problematischen und jugendgefährdenden Angeboten nachzugehen
- I Hinweisen der Anbieter bei Verstößen gegen Bestimmungen des JMStV und Information der anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle sowie der KJM

Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diansteanbieter (FSM)

W Rechtliche Grundlage:
JMStV

W Organisation:

1997 von zahlreichen Verbänden und Unternehmen der Online-Wirtschaft gegründeter Verein

W Aufgaben:

- I Beschwerdestelle
- I kontinuierlicher Dialog u.a. mit der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)
- I ...

INHOPE

- W Organisation:
Kooperation von 20 Hotlines aus 18 europäischen Ländern
- W Ziel:
Erleichterung der Kooperation von europäischen Internet-Hotlines
- W Auftrag:
Entfernen von Kinderpornografie aus dem Internet und Schutz junger Menschen vor „illegal and harmful content“
- W wesentliche Funktionen:
 - I Austausch von Expertisen
 - I Unterstützung neuer Hotlines
 - I Weiterleitung von Beschwerden
 - I Bildung von Schnittstellen mit Hotlines außerhalb der EU
 - I Fortbildung und Informationsvermittlung

INACH (International Network Against Cyberhate)

- W Organisation:
internationales Netzwerk mit derzeit 12 Mitgliedern
- W Ziel:
 - I Entwicklung grenzüberschreitender Aktivitäten gegen rechtsextreme Angebote
 - I Erzielen von Synergieeffekten durch die Bündelung von Erfahrungen Synergieeffekte zu erzielen.

Strafverfolgungsbehörden

- W Die Polizei führt regelmäßig eigene Recherchen im Internet durch. Diese erfolgen anlassunabhängig als polizeiliche Fahndungsmaßnahme zur Gefahrenabwehr oder bei konkreten Hinweisen und Anzeigen als ermittlungsbegleitende Maßnahme bzw. auf Ersuchen anderer Dienststellen.

- W Die Polizei geht bei ihren Ermittlungen nach kriminalistischen Gesichtspunkten und unter Beachtung rechtlicher Vorgaben vor, damit die so erlangten Informationen national wie auch international als Beweismittel vor Gericht Bestand haben.

Schlussbetrachtung

„Bei allen Bemühungen sollte man sich vor der Illusion hüten, angesichts globalisierter Kommunikationswege einen lückenlosen Jugendschutz gewährleisten zu können. (...) Auch der Einsatz technischer Schutzsysteme und des Instrumentariums der freiwilligen Selbstkontrolle allein versprechen nicht den gewünschten Erfolg. (...) Insgesamt sollte allen Verantwortlichen deutlich sein, dass die potenziellen Opfer, die Kinder und Jugendlichen, in die Lage zu versetzen sind, sich selbst zu schützen. Hierzu gehört vor allem die Förderung der Medienkompetenz von Kindern und Eltern, die diese befähigt, die positiven Seiten des Internet als weltumspannendes Forum für Information und Kommunikation zu nutzen, aber auch seine Gefahren zu erkennen.“

Langenfeld, C. (2003)